

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

43. Jahrgang

Wittmund, den 31. Januar 2022

Nr. 1

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

|                                                                                                                                                                                                                                                      |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Allgemeinverfügung Nr. 01/2022 des Landkreises Wittmund über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG                                                                                   | 1 |
| Allgemeinverfügung Nr. 02/2022 des Landkreises Wittmund zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG                     | 3 |
| Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 | 3 |

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

|                                                                                                                                                                                                 |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg                                                                                                                                                          |   |
| 67. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 2 von Dose „Assisihof“                                                                                                             | 3 |
| 2. Änderung (Naturerlebnispark) des Bebauungsplanes Nr. 1 von Wiesedermeer                                                                                                                      |   |
| 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Wiesedermeer „Eichenring“                                                                                                                             | 4 |
| 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9 von Reepsholt „Nördlich Frieslandstraße“                                                                                         | 4 |
| Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg                                                                                              | 5 |
| Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt                                                                                                                                                       |   |
| 21. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem                                                                                                                            | 6 |
| Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige                                                                  | 6 |
| Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stedesdorf                                                                                                                                | 6 |
| 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Utarp                           | 7 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2022                          | 7 |
| Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ hier: Bekanntmachung des Termins der 61. Verbandsversammlung                                          | 7 |
| Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ hier: Bekanntmachung des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung über die Neugründung zum 13.12.2014 | 7 |

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 01/2022  
des Landkreises Wittmund

#### Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i. S. v. Art. 8 GG

Der Landkreis Wittmund erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S.v. Art. 8 GG auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund sind verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG.

Hiervon ausgenommen sind Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Dies ist gegenüber polizeilichen Einsatzkräften vor Ort auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Ebenfalls ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.

#### Begründung:

##### Zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 8 Abs. 1 NVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Regelung ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da unterschiedliche Versammlungen mit verschiedenen Veranstaltern im Gebiet der Landkreises Wittmund stattfinden. Neben fristgerecht angezeigten Versammlungen finden in letzter Zeit vermehrt nicht angezeigte Versammlungen sowie Eil- und Spontanversammlungen, zu denen auch die als „Spaziergänge“ durchgeführten Versammlungen und ähnliche nicht angezeigte Versammlungen gehören, statt. Insbesondere bei diesen kann die Versammlungsbehörde den Infektionsschutz nicht in einem Kooperationsgespräch thematisieren und möglichst auf dieser Basis sicherstellen. Um dennoch in der aktuellen Infektionslage ein Mindestmaß an Infektionsschutz bei allen Versammlungen zu regeln, ergeht diese Allgemeinverfügung.

Öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Dabei kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 11 ME 139/20 –, juris, Rn. 17).

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor.

Nach § 7c der Nds. Corona-Verordnung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Das Robert Koch-Institut hat seine Risikobewertung bezüglich COVID-19 am 21.12.2021 angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

(zuletzt abgerufen am 03.01.2022)

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten Tagen im Landkreis Wittmund ist in wieder gestiegen und liegt derzeit bei 71,4 (Stand RKI 04.01.2022). Auch die anderen Warnfaktoren der Nds. Corona-Verordnung steigen wieder an, die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt 4,8 % (Stand 04.01.2022) und die landesweite prozentuale Intensivbettenbelegung mit COVID-19 Patienten 8,1% (Stand 04.01.2022). Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich derzeit stark verbreitenden Virusmutation Omikron ist zu verhindern, dass diese Werte in den nächsten Tagen, noch vor dem durch die Omikron-Variante zu erwartenden Effekt, ansteigen werden.

In der Zeit vom 24.12.2021 bis zum Ablauf des 15.01.2022 gilt in ganz Niedersachsen die sog. Weihnachts- und Neujahrsruhe und damit Warnstufe 3. Damit sind einige zusätzliche Kontaktbeschränkungen verbunden. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Niedersachsen noch mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich in Niedersachsen verbreitet. Denn es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen.

Auch bei Versammlungen ist zwar der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 1 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung). Versammlungen sind aber in aller Regel durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet, so dass der Mindestabstand nicht konsequent einzuhalten und sicherzustellen ist. Denn nicht nur während der Versammlung kommt es zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden, auch vor Beginn und nach dem Ende kommt es teilweise zu Berührungen untereinander, aber auch zu anderen Personen. Insbesondere bei sich fortbewegenden Versammlungen können die Teilnehmenden die zum Infektionsschutz erforderlichen Abstände nicht konsequent einhalten. Aufgrund des individuellen Gehetempos und der Entwicklung des Versammlungsverlaufs kommt es zu Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen.

Doch auch bei ortsfesten Versammlungen stehen die Teilnehmenden in Kontakt zueinander und bewegen sich in der Menge, so dass die Mindestabstände nicht dauerhaft eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass der Zweck der Versammlung, die gemeinsame Meinungskundgabe, durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt.

Es besteht daher das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und die Mindestabstände nicht einhalten. Ziel der hier verfügten Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der

Krankheit COVID-19 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsen Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden.

Die Maskenpflicht ist geeignet, diesem Zweck zu fördern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird vom RKI empfohlen, insbesondere, wenn das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann. (Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin 19/2020, 17.05.2020, S. 3 ff. [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?blob=publicationFile), zuletzt abgerufen am 03.01.2022).

FFP2-Masken bieten nach aktuellen Studien einen besonders hohen Schutz, der aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Pandemie ergriffen werden soll. (Max-Planck-Gesellschaft: So gut schützen Masken, 02.12.2021 <https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz>, zuletzt abgerufen am 03.01.2022).

Die Maskenpflicht ist erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Ein solches Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Verweis auf die einzuhaltenen Mindestabstände nicht ausreichend. Denn die Einhaltung der Maskenpflicht kann anders als der Mindestabstand während der gesamten Versammlung konsequent eingehalten werden, so dass alle Beteiligten geschützt sind. Gegenüber Verboten von Versammlungen oder Begrenzungen auf ortsfeste Versammlungen stellt die Maskenpflicht das mildere Mittel dar. Ernsthaftige Gesundheitsgefahren sind nach dem Stand der Wissenschaft durch das (kurzzeitige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fernliegend (vgl. ausführlich OVG NRW, Beschl. v. 9.3.2021 – 13 B 266/21.NE –, juris Rn. 53 ff.).

Schließlich ist die Anordnung einer Maskenpflicht auch angemessen. Der mit ihr erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Versammlungsteilnehmenden, etwaiger Gegendemonstranten, von Passantinnen und Passanten, der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens wiegen schwerer als die Beschränkung der Versammlungsfreiheit. Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen einer Maske nicht einher. Auch mit Maske können sich die Teilnehmenden untereinander unterhalten und gemeinsam artikulieren. Auch bei Reden schränkt das Tragen der Maske nicht ein. Im Zweifel können Mikrophone oder Megafone eingesetzt werden.

Für Kinder und gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind Ausnahmen von der Maskenpflicht vorgesehen.

#### Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung insbesondere nicht angezeigte Versammlung dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

#### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, ein Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag ist an keine Frist gebunden.

Wittmund, den 04.01.2022

(L. S.)

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Holger Heymann

#### Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises [www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) eingesehen werden.

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der  
Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund  
über die Pflicht zum Tragen  
von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende  
bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund vom 04.01.2022 über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG wird aufgehoben.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (Vw-VfG)).

Wittmund, den 21.01.2022

(L. S.)

**Der Landrat**  
Holger Heymann

**Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landkreises [www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) eingesehen werden.

Ausdrücklich wird auf den § 7b der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.01.2022 (Nds. GVBl. S. 14 ff.) hingewiesen, in dem u.a. die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske bei Versammlungen unter freiem Himmel geregelt ist.

**Bekanntmachung  
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016  
des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis  
auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des  
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes  
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 13.12.2021 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 01.11.2021 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 161.026.038,73 EUR und einem Jahresüberschuss von 9.518.863,09 EUR festgestellt.
- (2) In Abänderung des Beschlusses vom 30.06.2020 zur Vorlage Nr. 0062/2020 wird der Jahresüberschuss 2016 der ordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 9.404.077,48 EUR der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses und der Jahresüberschuss 2016 der außerordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 114.785,61 EUR der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Landrat wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 07.02.2022 bis einschließlich 15.02.2022 im Gebäude des Landkreises in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 212, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Gebäude nur unter Einschränkungen betreten werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04462/86-1150 erforderlich.

Wittmund, den 05.01.2022

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat

**II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

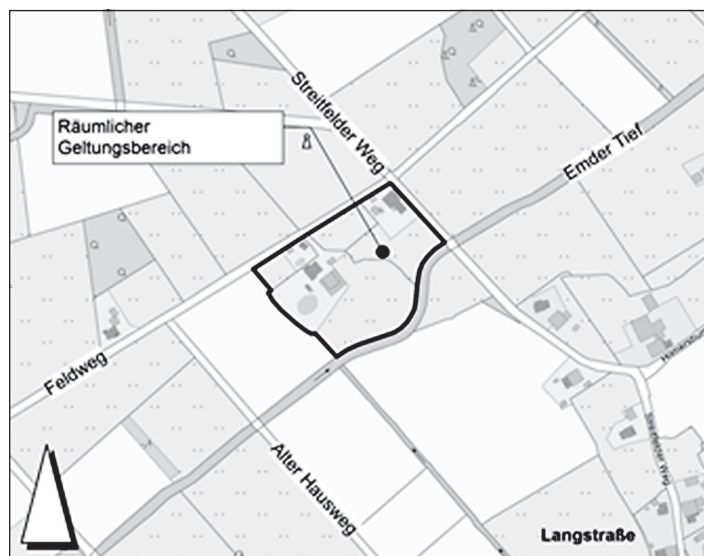
Gemeinde Friedeburg

**Bekanntmachung  
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg**

**67. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 2 von Dose „Assisihof“**

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 14.10.2021 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 13.01.2022 (AZ. 61-210-67) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 2 von Dose „Assisihof“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die räumlichen Geltungsbereiche der 67. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 2 sind identisch und aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 von Dose „Assisihof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 2 von Dose „Assisihof“ liegen einschließlich der Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und können von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Aufgrund der coronabedingten Situation mit den sich daraus ergebenden Kontaktbeschränkungen ist die Einsichtnahme nur nach terminlicher Absprache möglich. Bitte wenden Sie sich dazu telefonisch an Herrn Sies (Tel.: 04465 / 806-7312).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 31.01.2022

**Der Bürgermeister**  
Goetz

## Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

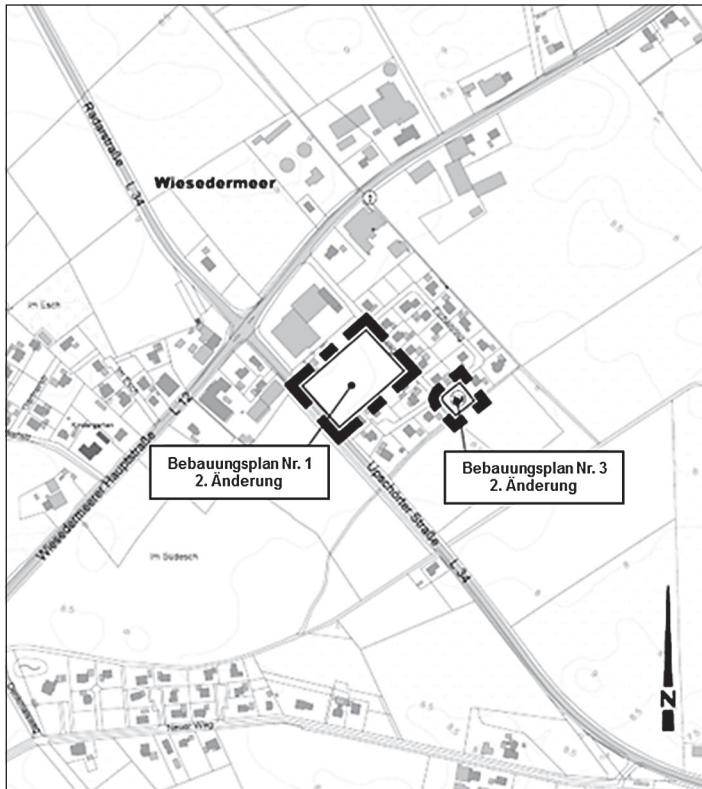
### 2. Änderung (Naturerlebnispark) des Bebauungsplanes Nr. 1 von Wiesedermeer

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Wiesedermeer „Eichenring“

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 09.12.2021 beschlossene 2. Änderung (Naturerlebnispark) des Bebauungsplanes Nr. 1 von Wiesedermeer ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 09.12.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Wiesedermeer „Eichenring“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der beiden Änderungen sind aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung treten die beiden oben genannten, als Satzung beschlossenen Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Hinsichtlich der festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht die 2. Änderung (Naturerlebnispark) des Bebauungsplanes Nr. 1 von der bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung (Naturerlebnispark) des Bebauungsplanes Nr. 1 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Die 2. Änderung (Naturerlebnispark) des Bebauungsplanes Nr. 1 von Wiesedermeer sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von Wiesedermeer „Eichenring“ liegen einschließlich der Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und können von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Aufgrund der coronabedingten Situation mit den sich daraus ergebenden Kontaktbeschränkungen ist die Einsichtnahme nur nach terminlicher Absprache möglich. Bitte wenden Sie sich dazu telefonisch an Herrn Sies (Tel.: 04465 / 806-7312).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 31.01.2022

Der Bürgermeister  
Goetz

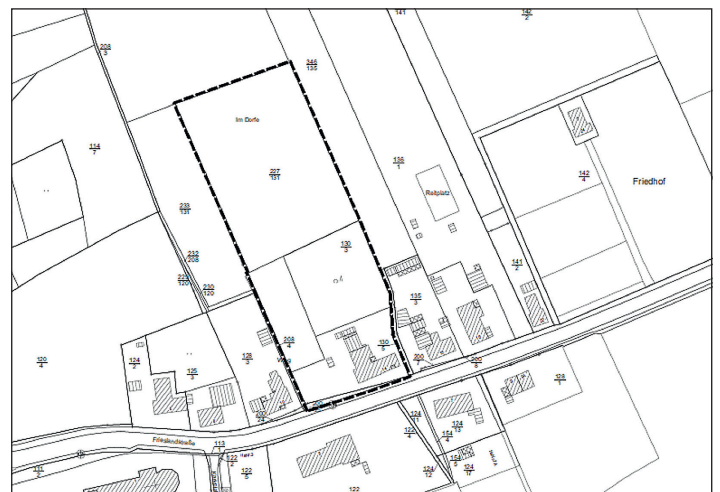
Gemeinde Friedeburg

## Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

### 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9 von Reepsholt „Nördlich Frieslandstraße“

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 02.12.2020 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 03.03.2021 (AZ. 61-210-62) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 02.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 9 von Reepsholt „Nördlich Frieslandstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die räumlichen Geltungsbereiche der 62. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 9 sind identisch und aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 9 von Reepsholt „Nördlich Frieslandstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 9 von Reepsholt „Nördlich Frieslandstraße“ liegen einschließlich der Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und können von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Aufgrund der coronabedingten Situation mit den sich daraus ergebenden Kontaktbeschränkungen ist die Einsichtnahme nur nach terminlicher Absprache möglich. Bitte wenden Sie sich dazu telefonisch an Herrn Sies (Tel.: 04465 / 806-7312).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 31.01.2022

**Der Bürgermeister**  
Goetz

## **Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in der Sitzung am 09.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                                                  | die bisherigen<br>festgesetzten<br>Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der<br>Gesamtbetrag des<br>Haushaltsplans<br>einschließlich<br>der Nachträge<br>festgesetzt auf |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                  | – Euro –                                         | – Euro –  | – Euro –      | – Euro –                                                                                                  |
| 1                                                | 2                                                | 3         | 4             | 5                                                                                                         |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                          |                                                  |           |               |                                                                                                           |
| ordentliche Erträge                              | 23.485.100                                       | 1.556.300 |               | 25.041.400                                                                                                |
| ordentliche Aufwendungen                         | 23.404.300                                       | 523.500   |               | 23.927.800                                                                                                |
| außerordentliche Erträge                         | 0                                                |           |               |                                                                                                           |
| außerordentliche Aufwendungen                    | 0                                                |           |               |                                                                                                           |
| <b>Finanzaushalt</b>                             |                                                  |           |               |                                                                                                           |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  | 22.609.300                                       | 1.556.300 |               | 24.165.600                                                                                                |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  | 21.569.100                                       |           |               | 21.569.100                                                                                                |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit           | 1.726.500                                        |           |               | 1.726.500                                                                                                 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit           | 5.816.100                                        |           |               | 5.816.100                                                                                                 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit          | 4.089.600                                        |           |               | 4.089.600                                                                                                 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit          | 805.800                                          |           |               | 805.800                                                                                                   |
| <b>Nachrichtlich:</b>                            |                                                  |           |               |                                                                                                           |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts | 28.425.400                                       |           |               | 29.981.700                                                                                                |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts | 28.191.000                                       |           |               | 28.191.000                                                                                                |

#### **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

#### **§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

Friedeburg, den 09.12.2021

(L. S)

**Goetz**  
Bürgermeister

### **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 31.01.2022 bis zum 08.02.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 26, öffentlich aus. An den sieben Tagen der Auslegung ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Für eine Terminabsprache wenden Sie sich bitte telefonisch unter 04465-8060 oder per E-Mail an [gemeinde@friedeburg.de](mailto:gemeinde@friedeburg.de) an die Gemeindeverwaltung.

Friedeburg, den 31.01.2022

**Der Bürgermeister**

## Bekanntmachung Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt

### 21. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

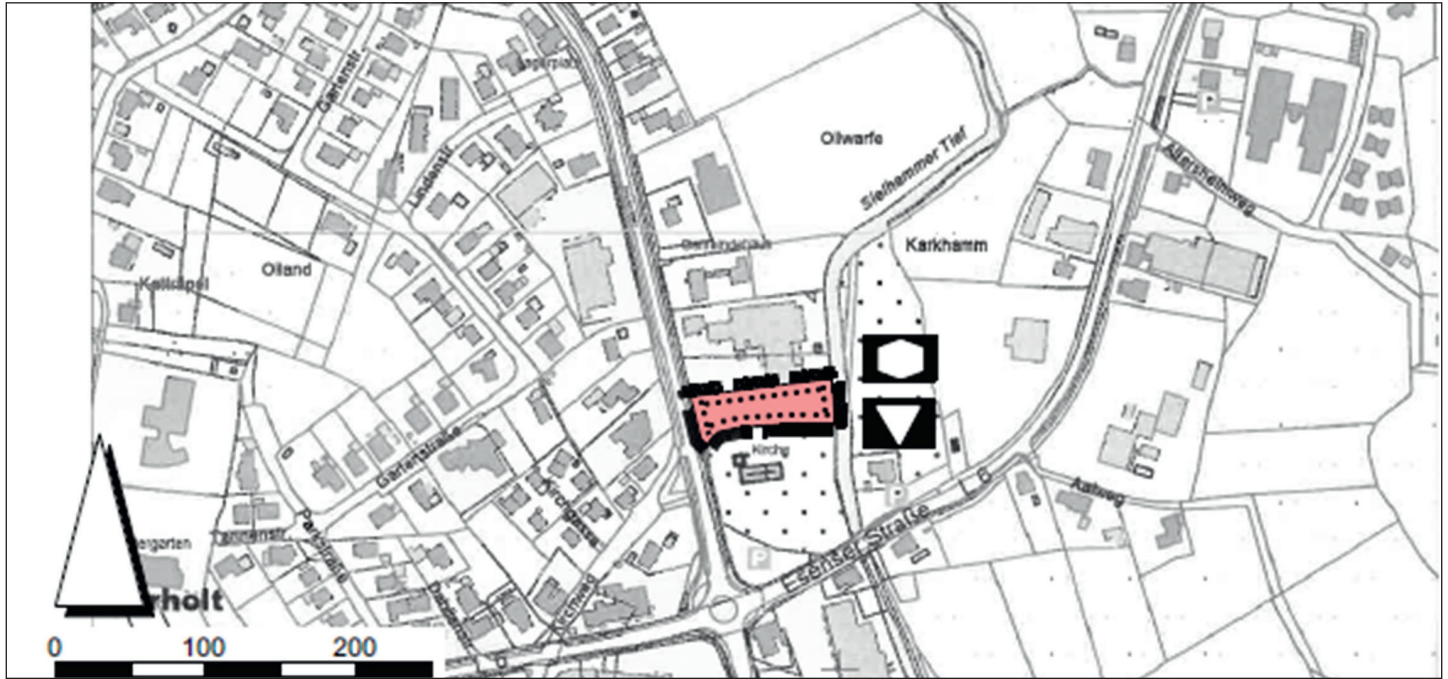
Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde am 30.12.2021 im Amtsblatt Nr. 15/ 2021 des Landkreises Wittmund bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 30.12.2021 rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Der B-Plan setzt für den Berichtigungsbereich Fläche für den Gemeinbeauftrag mit der Zweckbestimmung sozialen und kulturellen Zwecken dienen Gebäude und Einrichtungen anstatt Sondergebiet Einzelhandel fest und weicht damit von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab, der hier ein Sondergebiet Großflächiger Handelsbetrieb (SO-gH) vornimmt.

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund wirksam.

Westerholt, den 18.01.2022

**Samtgemeinde Holtriem**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Ahrends

### Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 29. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 07. Juni 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 30.07.2021) wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in beträgt 500,00 EUR zuzüglich 150,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets und innerhalb des Landkreises Wittmund.

Der/Die stellv. Bürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR zuzüglich 25,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten im Gemeindegebiet.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.

Moorweg, 29. November 2021

**Gemeinde Moorweg**  
Janßen  
Bürgermeister

### Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stedesdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Stedesdorf vom 25. Juni 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 19 vom 21. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ratszuständigkeit erhält folgende Fassung:

Der Beschlussfassung des Rates obliegen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert sich hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000 Euro übersteigt.

- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- f) Geschäfte der laufenden Verwaltung über einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Stedesdorf, den 09. Dezember 2021

**Becker**  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Utharp in seiner Sitzung am 08.11.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

§ 4 der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Utharp erhält einen neuen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut:

„(2) Der/die 1. stv. Bürgermeister/in erhält eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.“

### § 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.  
Utharp, 08.11.2021

**Trude Bohms**  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 11 der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel vom 05.07.2007, in der Fassung vom 01.11.2018, in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel in seiner Sitzung am 26.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

### § 1

Der Haushalts- und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Erfolgsplan mit

|                          |                        |
|--------------------------|------------------------|
| Erträgen in Höhe von     | <b>515.140,00 EUR,</b> |
| Aufwendungen in Höhe von | <b>515.140,00 EUR,</b> |

im Vermögensplan mit

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Einnahmen in Höhe von | <b>28.550,00 EUR,</b> |
| Ausgaben in Höhe von  | <b>28.550,00 EUR</b>  |

festgesetzt.

### § 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

## § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Wittmund, den 3. Januar 2022

**Claußen**  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2022 bis zum 28.02.2022 in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 03.01.2022

**Wüllner**  
Verbandsgeschäftsführerin

## Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Termins der 61. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 31.01.2022 veröffentlicht.

Jever, den 24.01.2022

**Böhling**  
Vorsitzender  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

## Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung über die Neugründung zum 13.12.2014 sowie der Jahresabschluss für den Zeitraum vom 13.12.2014 bis zum 31.12.2014 des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ werden im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 31.01.2022 veröffentlicht.

Jever, 21.01.2022

**Neuhaus**  
Geschäftsführer  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.